

## BAG: Ablösung einer Versorgungsordnung

BAG, Urteil vom 9.12.2014 – 3 AZR 315/13

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2015-1280-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### LEITSATZ DER REDAKTION

**Änderungen einer Versorgungsregelung sind möglich, bedürfen aber sachlich-proportionaler Gründe, wenn sie dienstzeitabhängige, noch nicht erdiente Zuwächse betreffen.**

BetrAVG § 1 Ablösung, § 2 Abs. 1 und Abs. 5, § 16

## BB-Kommentar

### „Präzisierung des Maßstabs der Proportionalität“

#### PROBLEM

Die Rechtmäßigkeit von zum Teil Jahrzehnte zurückliegenden, verschlechternden Neuordnungen von betrieblichen Versorgungswerken hat aufgrund der großen Bedeutung für die berechtigten Arbeitnehmer und der erheblichen wirtschaftlichen Lasten für den Versorgungsschuldner weitreichende Auswirkungen.

Aus diesen Gründen hat das Bundesarbeitsgericht für Eingriffe in die Höhe von arbeitgeberfinanzierten Versorgungsanwartschaften durch abändernde oder ablösende Betriebsvereinbarungen in ständiger Rechtsprechung die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit insbesondere durch ein dreistufiges Prüfungsschema (sog. „3-Stufe-Theorie“) konkretisiert und seit 1985 (3 AZR 17.4.1985 – 3 AZR/83) stetig fortentwickelt.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Das BAG hat auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen. Über die Rechtfertigung des Eingriffs selbst wurde abschließend nicht entschieden.

Das BAG führt aus, dass der Rechtsbegriff der sachlich-proportionalen Gründe und die Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens nicht überspannt werden dürften.

Abzulehnen sei, dass aus der Verknüpfung des Begriffs der „Sachlichkeit“ mit der „Proportionalität“ folge, dass es auf das Verhältnis zwischen „sachlichen Gründen“ und der konkreten Maßnahme, bezogen auf die Schwere des Eingriffs und die Notwendigkeit des konkreten Eingriffs ankomme. Der Arbeitgeber habe gerade nicht darzulegen, inwieweit der konkrete Anlass es rechtfertige, die konkret vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen und inwieweit die einzelnen Maßnahmen im Verhältnis zueinander stünden.

Sachlich-proportionalen Gründen müsse insbesondere nicht das für einen triftigen Grund erforderliche Gewicht zukommen. Eine langfristig unzureichende Eigenkapitalverzinsung oder langfristige Substanzgefährdung sei nicht erforderlich. Es bedürfe zudem keiner konkreten Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder gar einer insolvenznahen Lage. Entscheidend sei vielmehr, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten vorlägen, auf die ein „vernünftiger Unternehmer“ reagieren dürfe (vgl. bereits BAG vom 10.2.2002 – 3 AZR 635/11).

Zwar komme es bei der Rechtfertigung einer verschlechternden Neuordnung grundsätzlich auf die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuld-

ners an, die Einbindung dieses Schuldners in ein Konzerngeflecht könne jedoch dazu führen, dass eine konzerneinheitliche Betrachtung geboten sei. Im Rahmen der Rechtfertigung von Eingriffen in die 3. Besitzstandsstufe sei es dem Arbeitgeber zugestehen, auch auf die Konzernverflechtung und die Lage des Gesamtkonzerns Rücksicht zu nehmen. Dies sei möglich, wenn „sämtliche Anteile an dem die Versorgung schuldenden Arbeitgeber (...) von der Führungsgesellschaft des Konzerns (...) gehalten“ würden.

#### PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung präzisiert (vgl. demgegenüber beispielsweise BAG vom 15.1.2013 – 3 AZR 705/10) insbesondere den Maßstab der Proportionalität, die den Gründen für den Eingriff in die 3. Stufe zukommen muss. Begrüßenswert ist den ersten Blick, dass das BAG Bestrebungen zur Überdehnung der Maßstäbe der Rechtfertigung eines etwaigen Eingriffs nicht folgt.

Allerdings wird der Versorgungsschuldner im Falle der Verteidigung einer Neuordnung mit weitreichenden Darlegungsobliegenheiten konfrontiert. Insbesondere auf entsprechenden Einwand des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber darlegen, weshalb anderweitige Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten nicht getroffen wurden, unternehmerische Entscheidungen, die „auf den ersten Blick dem Ziel der Kostenreduzierung zuwiderlaufen“, erläutern und sein „Gesamtkonzept“ darstellen können. Es stellt sich die Frage, ob die Darstellung jeder Maßnahme im Einzelnen nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand des Arbeitgebers führt und unter Umständen auch die Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit überfordert. Jedenfalls wird aus Sicht des Arbeitgebers ein umfangreicher, gut strukturierter Vortrag erforderlich sein. Bereits im Rahmen einer Neuordnung ist daher eine genaue Dokumentation etwaiger mit der Neuordnung im Zusammenhang stehender oder für das Gesamtkonzept bedeutsamer Unterlagen und eine Aufbewahrung über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus dringend zu empfehlen.

Zukünftig wird zu beobachten sein, in welcher Intensität der Senat den Vortrag an dieser Stelle zur Darlegung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten genügen lassen wird. Es dürfte im Interesse der Parität der Parteien zu wünschen sein, dass die – ohnehin hohen Darlegungslasten des Arbeitgebers – nicht auf diesem Wege „überspannt“ werden.

Für den Arbeitgeber verbleibt darüber hinaus die Möglichkeit, sich auf eine „Fehlentwicklung des Versorgungswerks“ zu berufen, die nach der Entscheidung des BAG als alternative („oder“ – vgl. Rn. 29) nachvollziehbare, aner kennenswerte und willkürfreie Begründung ebenfalls einen Eingriff in die 3. Besitzstandsstufe rechtfertigen kann.

Zu beobachten bleibt außerdem, wie das BAG zukünftig die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Konzernobergesellschaft konkretisieren wird. Bis dahin besteht für den Arbeitgeber insoweit ein erhöhter Argumentationsbedarf.

**Philipp A. Lämpe** ist Rechtsanwalt bei der auf betriebliche Altersversorgung und artverwandte Leistungen spezialisierten, bundesweit tätigen Förster & Cisch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Wiesbaden. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) und schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätig.

